
Gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die PATRIZIA Immobilien AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 17. Dezember 2012 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 15. Mai 2012 im Zeitraum bis zum 9. Juni 2013 und den am 10. Juni 2013 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 seit dem 10. Juni 2013 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen und wird vom Geschäftsjahr 2014 an den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Keine elektronische Übermittlung der Einberufungsunterlagen zur Hauptversammlung (Ziffer 2.3.2 des Kodex in der bis zum 9. Juni 2013 geltenden Fassung)

Gemäß Ziffer 2.3.2 in der bis zum 9. Juni 2013 geltenden Fassung des Kodex soll die Gesellschaft allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Weg übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind. Diese Empfehlung wurde in der seit dem 10. Juni 2013 geltenden Fassung des Kodex gestrichen.

Aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen hat die PATRIZIA Immobilien AG die Einberufung zu der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Juni 2013 mitsamt den Einberufungsunterlagen nicht elektronisch übermittelt. Die PATRIZIA Immobilien AG wickelt damit bis einschließlich zum 9. Juni 2013 von Ziffer 2.3.2 aF des Kodex ab.

Kein Selbstbehalt bei D&O Versicherungen für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex)

Nach Ziffer 3.8 Absatz 2 und 3 des Kodex soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG wurde für den Vorstand ein Selbstbehalt vereinbart. Für den Aufsichtsrat ist auch zukünftig kein Selbstbehalt vorgesehen. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Keine betragsmäßigen Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex in der seit dem 10. Juni 2013 geltenden Fassung)

Gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex soll die Vergütung der Mitglieder des Vorstands insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der PATRIZIA Immobilien AG setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vergütung insgesamt und hinsichtlich aller variablen Vergütungsteile sind in den Anstellungsverträgen der Mitglieder des Vorstands der PATRIZIA Immobilien AG nicht vorgesehen.

Ein Teil der variablen Vergütung wird in Form sogenannter Performing Share Units, d. h. virtueller Aktien gewährt und damit an die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft gekoppelt (Komponente mit langfristiger Anreizwirkung). Der Gegenwert der Performing Share Units wird den Mitgliedern des Vorstands nach Ablauf einer Sperrfrist ausbezahlt. Dieser Teil der variablen Vergütung ist nicht betragsmäßig begrenzt. Eine Begrenzung des Auszahlungsbetrags für die Komponente mit langfristiger Anreizwirkung nach Ablauf der Sperrfrist widerspräche dem Grundgedanken, diese Vergütung an die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft zu koppeln. Eine Begrenzung des Wertzuwachses während der Sperrfrist würde die langfristige Anreizfunktion schwächen.

Keine Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (Ziffer 5.2 Absatz 2, Ziffer 5.3 des Kodex)

Nach Ziffer 5.2 Absatz 2 und Ziffer 5.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG besteht aus drei Mitgliedern. Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die Bildung von Ausschüssen weder erforderlich noch sinnvoll und würde die Arbeit des Gremiums unnötig erschweren. Die Empfehlungen zur Bildung von Ausschüssen und zum Vorsitz in den Ausschüssen des Aufsichtsrats sind für die Gesellschaft damit ohne Bedeutung.

Keine Diversity bei der Zusammensetzung des Vorstands (Ziffer 5.1.2 Satz 2 des Kodex)

Aufsichtsrat und Vorstand begrüßen ausdrücklich alle Bestrebungen, die einer geschlechtlichen wie auch jeder anderen Form von Diskriminierung entgegenwirken und die Vielfalt (Diversity) angemessen fördern. Bei der Besetzung der Positionen von Vorstandsmitgliedern legt der Aufsichtsrat jedoch allein Wert auf die besondere Kompetenz und Qualifikation, weitere Eigenschaften wie das Geschlecht oder nationale Zugehörigkeit waren und sind für diese Entscheidung deshalb ohne Bedeutung.

Keine Diversity bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 des Kodex):

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft hat sich am Unternehmensinteresse auszurichten und muss die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleisten. Die Kandidaten für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung wird der Aufsichtsrat daher ausschließlich nach fachlicher Kompetenz und Erfahrung auswählen, weitere Eigenschaften wie das Geschlecht, das Alter oder die nationale Zugehörigkeit waren und sind für diese Wahlvorschläge ohne Bedeutung. Ein festes Quotensystem oder eine feste Altersgrenze hält der Aufsichtsrat nicht für geboten und wird im Interesse des Unternehmens auch die personelle Kontinuität nicht außer Acht lassen. Dementsprechend wird der Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex benennen und darüber auch nicht im Corporate Governance Bericht berichten.

Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 des Kodex)

Nach Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2 des Kodex soll die Vergütung des Aufsichtsrats den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG berücksichtigt den Vorsitz im Aufsichtsrat, sieht jedoch aufgrund der Anzahl von drei Mitgliedern keine Differenzierung zwischen stellvertretendem Aufsichtsratsvorsitzendem und einfachem Mitglied vor. Ausschüsse werden nicht gebildet.

Zur Erhöhung der Transparenz und um die Bedeutung des Kodex für die PATRIZIA Immobilien AG umfassend darzustellen, nehmen wir in dieser Entsprechenserklärung auch Stellung zur Einhaltung der Anregungen des Kodex. Mit Ausnahme der folgend genannten Anregung wurde im Geschäftsjahr 2013 allen Anregungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 und in der Fassung vom 13. Mai 2013 entsprochen bzw. soll im Geschäftsjahr 2014 entsprochen werden:

Übertragung der Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.3 des Kodex)

Die Hauptversammlung 2013 wurde aus Kostengründen nicht im Internet übertragen. Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung 2014 im Internet ist ebenfalls aus Kostengründen nicht vorgesehen.

Augsburg, den 16.12.2013

Der Vorstand

Wolfgang Egger

Vorsitzender des Vorstands

Arwed Fischer

Mitglied des Vorstands

Klaus Schmitt

Mitglied des Vorstands

Für den Aufsichtsrat

Dr. Theodor Seitz

Vorsitzender des Aufsichtsrats